

- e) In Ausnahmefällen (z. B. spurloses Abhandenkommen eines Jagdhundes) kann für eine Entschädigungszahlung von der vorstehenden Bestimmung zu a) abgewichen werden.
4. Die Höchstgrenzen für die Entschädigungszahlung betragen:
- a) für Hunde im Alter von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, bis zu 300,- EURO,
  - b) für Hunde im Alter bis zu 10 Jahren, die eine Anlagenprüfung der Prüfungsordnung des jeweiligen Zuchtvereins, eine Brauchbarkeitsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Jagdhunden vom 23.06.1983 oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, bis zu 800,- EURO,
  - c) für Hunde im Alter bis zu 10 Jahren, die eine Gebrauchsprüfung, eine Hauptprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung bestanden haben, bis zu 1.000,- EURO.
5. Der Antrag des Hundeeigentümers auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tod des Hundes mit Formblatt (Anlage 1) an den zuständigen Hundeobmann der jeweiligen Kreisjägerschaft zu richten. Mit dem Antrag sind der Unfallhergang sowie der bisherige jagdliche Einsatz des Hundes zu schildern. Außerdem sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Kopie der Ahnentafel des dem JGHV angehörenden Zuchtvereins,
  - b) eine Kopie der Zensurenblätter der Leistungsprüfungen oder des Zeugnisses der jagdlichen Brauchbarkeit,
  - c) Hunde ohne Abstammungsnachweis (ohne anerkannte Papiere) müssen gechipt sein. Der Nachweis ist mit der Vorlage jeweils einer Kopie des „Europäischen Heimtierausweises“ und einer bestandenen Brauchbarkeitsprüfung zu erbringen,
  - d) das Original des tierärztlichen Attestes mit Angabe der Todesursache bzw. des Grundes der Nottötung.

Der Hundeobmann der Kreisjägerschaft hat den Antrag nebst Anlagen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Geschäftsstelle des LJV einzureichen.

6. Die Entscheidung über den Antrag auf Entschädigungszahlung trifft eine Kommission, die aus 3 Mitgliedern besteht. Diese – sowie 3 Ersatzmitglieder – werden durch die Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft (JARGe) vorgeschlagen und für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.
7. Die Entschädigungszahlung für den Verlust des Jagdgebrauchshundes erfolgt nach Abschluss des Jagdjahres im Rahmen der Höhe des gebildeten JGHEF. Über dessen Abrechnung ist jährlich der Mitgliederversammlung der JARGe durch den Landesobmann für das Hundewesen zu berichten.